

**Schutzkonzept für
einen Covid-19-geschützten Betrieb
der Kletteranlage
der Kletterzentrum Gaswerk AG
in Schlieren**

Stand: 11.12.20

Herausgeber

Kletterzentrum Gaswerk AG

Unter Vorlage des

**Branchenkonzeptes der
IG Kletteranlagen (IGKA)**



KLETTENZENTRUM GASWERK AG Industrie Gaswerk Nord / Kohlestrasse 12b / CH-8952 Schlieren/Zürich
T +41 44 755 44 33 / F +41 44 755 44 34 / info@kletterzentrum.com / www.kletterzentrum.com

kletterzentrum.com

KLETTENZENTRUM GASWERK SCHLIEREN | GREIFENSEE

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Grundlage.....	3
2	Geltungsbereich	3
3	Angepasst Öffnungszeiten	3
4	Contact Tracing	3
5	Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement	4
5.1.	Personenzahlbeschränkung	4
5.1.1	Berechnung	4
5.1.2	Umsetzung & Kommunikation	5
5.2	Zutrittssteuerung	5
6	Distanzregel.....	6
6.1	Empfangs- und Eingangsbereich.....	6
6.2	Zugänge und Durchgänge	6
6.3	Kletter- und Boulderbereich	6
6.4	Aufwärm-/Kraftbereich	6
6.5	Sanitäre Anlagen und Garderoben	6
6.6	Gastrobereich	7
7	Hygiene	7
7.1	Kommunikation der Hygieneregeln	7
7.2	Desinfektionsstationen	7
7.3	Hand- und Fusshygiene.....	7
7.4	Flüssigmagnesium.....	8
7.5	Mietmaterial	8
7.6	Zahlungsmittel	8
8	Kletterkurse und Sicherheitsstandards	8
8.1	Kursangebot.....	9
9	Store.....	10
10	Schutzmasken	10
11	Zuständigkeiten und Verantwortung.....	11
11.1	Zuständigkeiten der Betreiber	11
11.2	Zuständigkeit der Mitarbeiter.....	11
11.3	Eigenverantwortung der Kunden.....	11
12	Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter.....	12
12.1	Handhygiene.....	12

12.2	Distanz halten	12
12.3	Reinigung	12
12.4	Ausschluss von kranken Mitarbeitern	12
12.5	Umgang mit Schutzmaterial	12
13	Schlussbestimmungen	14

1 Einleitung und Grundlage

Die Massnahmen des Schutzkonzeptes orientieren sich an folgenden Dokumenten des Bundes:

[Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\)](#)

[Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#)

Erläuterungen Covid-19-Verordnung 3

Sowie zusätzlich den kantonalen Bestimmungen und Verordnungen, dem Epidemiengesetz und basieren auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Kletterns an künstlichen Kletteranlagen bezüglich des Gefährdungspotentials für eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion mit dem Sars-CoV-2-Virus. Als Vorlage für das Schutzkonzept wurde das Branchenkonzept (vom 06.11.20) von der IGKA verwendet. Für das Branchenkonzept wiederum wurde auch das «Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des SECO und BAG herangezogen und auf die spezifischen Eigenheiten der Kletteranlagen angepasst.

2 Geltungsbereich

Das Schutzkonzept deckt alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen ab, die im Kletterzentrum Gaswerk Schlieren erbracht werden. Dabei wird vorwiegend auf die infrastrukturellen und organisatorischen Eigenheiten von Kletteranlagen eingegangen.

Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf Dienstleistungen, welche in einer Kletteranlage von den Betreibern allenfalls zusätzlich noch angeboten werden (z.B. Gastronomie, Schulen, Handel, Events, Kinderbetreuung etc.). Hier sollen die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen zur Anwendung kommen.

Das Schutzkonzept gilt ab dem 12. Dezember 2020.

3 Angepasste Öffnungszeiten

Infolge neuer kantonaler Bestimmungen wird das Kletterzentrum ab dem 12. Dezember 2020 bereits um 19:00 geschlossen. Der Kletter- und Bistrobetrieb endet eine Viertelstunde davor.

4 Contact Tracing

Obschon grundsätzlich beim Sportklettern der Mindestabstand eingehalten werden kann führt die Kletterzentrum Gaswerk AG ein lückenloses Contact Tracing ein. So dass bei Nichtwahrnehmung der Eigenverantwortung der Kunden und einem nötigen Tracing durch den Kanton diese Daten zur Verfügung stehen.

Folgende Daten werden von jedem Besucher erfasst:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Postleitzahl
- Datum, Ankunftszeit

Die Daten werden in der Kundendatenbank gespeichert und sind mit dem elektronischen Zutrittssystem verknüpft.

Kunden mit Symptomen nehmen Kontakt zum Arzt auf und orientieren ihr nahes Umfeld über die Symptome.

Diese Daten werden 14 Tage aufbewahrt und bei Bedarf den Behörden elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Vorgaben des Datenschutzes werden beachtet und sind Bestandteil der AGB's.

5 Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement

Damit weiterhin genügend Abstand gehalten werden kann, wird die maximale Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig in der Anlage aufhalten dürfen, beschränkt.

5.1. Personenzahlbeschränkung

Ab dem 29. Oktober gilt gemäss den Vorgaben des BASPO folgendes:

Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten, namentlich Trainingsaktivitäten und Wettkämpfe, in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben sowie im Freien zulässig:

a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag, mit Ausnahme von Wettkämpfen;

b. von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen ab 16 Jahren ausgeübte Sportaktivitäten ohne Körperkontakt:

1. in Innenräumen: wenn eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird; auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten;

Zusätzlich gelten die Kantonalen Vorschriften.

5.1.1 Berechnung

Die Trainingsfläche der Anlage beträgt:

- Bodenfläche 1855m² (Davon Boulderbereiche = 351m²)
- Kletterfläche 3521m² (Davon Boulderbereiche = 684m²)

Durch die Eigenheit des Klettersports sind beide Relevant. Die Ausübung erfolgt grundsätzlich an der Wandfläche, diese sind also die effektiven Trainingsflächen. Zwischen der sportlichen Ausübung halten sich sowohl die Sichernden wie auch die Kletternden immer auch auf der Grundfläche auf. Im Aufwärm-, bzw. Kraftbereich ist die Grundfläche der Trainingsbereich.

In Schlieren hätten auf der Bodenfläche grundsätzlich 454 Personen Platz (1855m² Grundfläche minus 41.3m² Kraftbereich ergibt 1814.3m². Diese 1814.3m² wiederum geteilt durch 4m² Flächenbedarf bei nichtsportlicher Aktivität ergibt 453.58).

Auf der Wandfläche hätte es Platz für 235 sich sportlich betätigende Kunden (3521m² Kletterfläche geteilt durch die 15m² Trainingsfläche ergibt 234.74).

Auch wenn in der Kletteranlage grundsätzlich jederzeit der Mindestabstand gewahrt werden kann, beschränkt sich die Kletterzentrum Gaswerk AG beim Betrieb in der Filiale in Schlieren auf folgende zulässige Personenanzahl.

Aktuell maximal zulässige Personenzahl im Gaswerk Schlieren = 260

Das anwesende Personal ist bei der maximal zulässigen Personenzahl inbegriffen.

5.1.2 Umsetzung & Kommunikation

Der Zutritt wird via ein Drehkreuz freigeschaltet. Hierbei wird die Person gezählt und addiert und beim Austritt auch wieder subtrahiert. Die sich aktuell in der Halle befindende Anzahl Personen ist somit jederzeit am Empfang nachvollziehbar.

5.2 Zutrittssteuerung

Folgende Massnahmen sollen helfen, lange Wartezeiten und Schlangenbildung vor dem Zutritt zu verhindern:

- Elektronisches Zutrittssystem
- Bodenmarkierungen

6 Distanzregel

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, sind diverse infrastrukturelle und organisatorische Massnahmen erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie diese umgesetzt werden sollen. Generell muss die Mindestdistanz-Regel von 1.5 Metern in der ganzen Kletteranlage (inkl. Eingang, Toilette etc.) gewährleistet sein.

6.1 Empfangs- und Eingangsbereich

Im Empfangs- und Eingangsbereich werden folgende Massnahmen getroffen:

- Es wird ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht.
- Es werden gut sichtbare Wartelinien im Abstand von 1.5m angebracht.

6.2 Zugänge und Durchgänge

Die Haupteingangstüre des Kletterzentrums ist automatisch.

Generell werden die Räumlichkeiten in regelmässigen Abständen mit Frischluft versorgt. Dazu können die Fenster und Türen geöffnet werden, bzw. existiert im neuen Boulderraum eine Lüftung.

6.3 Kletter- und Boulderbereich

Zum Kletterbereich gehören alle Flächen mit Kletterwänden, welche zum Vorstieg, Toprope und Klettern mit Selbstsicherungsgeräten vorgesehen sind.

Damit die Distanzregeln und Maskenregeln eingehalten werden, wird mit folgenden Massnahmen darauf hingewiesen:

- Spezielle Plakate an den Kletter- und Boulderwänden
- Plakate vor Zutritt zu den Boulderbereichen
- Plakate bei den Selbstsicherungsgeräten

6.4 Aufwärm-/Kraftbereich

Beim Aufwärm-/Kraftbereich werden Plakate mit Verhaltensregeln und Angaben der max. zulässigen Personenanzahl in diesem Bereich aufgehängt. Damit wird auf die spezielle Begebenheit der Grundfläche als Trainingsfläche hingewiesen.

6.5 Sanitäre Anlagen und Garderoben

Am Eingang der Bereiche sind Plakate mit Verhaltensregeln und Angaben der max. zulässigen Personenanzahl aufgehängt.

Die Duschen bleiben geschlossen.

6.6 Gastrobereich

Im Gastrobereich darf nur sitzend konsumiert werden. Zusätzlich dürfen sich pro nummerierten Tisch max. 4 Personen aufhalten.

Nach neuer Vorgabe des Kantons, sind von allen die Kontaktdaten zu erheben. Somit tragen sich alle in einer Tracingliste mit der Tischnummer ein. Weiter dürfen sich nur Personen aus max. zwei Haushalten pro Tisch aufhalten. Diese Regeln werden auch via Aushang an den Tischen kommunizieren.

Zusätzlich gelten die Anforderungen gemäss GastroSuisse.

7 Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene zusätzlich vorgenommen werden. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite bestehen. Weitere Bestimmungen für die Mitarbeiter werden in Kapitel 10 ausgeführt.

7.1 Kommunikation der Hygieneregeln

Im Empfangs- und Eingangsbereich sowie auf den WCs werden die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit klar ersichtlich aufgehängt. Dazu werden die aktuellen Vorlagen des BAG «So schützen wir uns» verwendet.

7.2 Desinfektionsstationen

An folgenden Orten stehen Desinfektionsposten zur Verfügung:

- vor dem Empfangs- und Eingangsbereich sowie beim Ausgang
- vor allen WCs, Bistrobereich
- in den Kletterbereichen

7.3 Hand- und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein.

An vorgegebenen Orten (vgl. Kap. 6.2) müssen die Hände desinfiziert werden.

Kletterer werden angehalten, sich vor und nach dem Klettern die Hände zu desinfizieren. Dies kann durch Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesium (vgl. Kap. 6.4) geschehen.

In allen Kletteranlagen wird bereits heute ein konsequentes Barfussverbot durchgesetzt.

7.4 Flüssigmagnesium¹

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen (vgl. Kap. 6.3). Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

7.5 Mietmaterial

Bei der Desinfektion des Klettermaterials ist aus Sicherheitsgründen Vorsicht geboten. Das Besprühen von textilen Materialien der Kletterausrüstung mit Chemikalien ist grundsätzlich vom Hersteller nicht vorgesehen, weil es durch physikalische Vorgänge und chemische Reaktionen zu einer Verminderung der Haltekräfte kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind daher die Angaben der Hersteller einzuhalten.

Die Mietschuhe werden herkömmlich mittels Desinfektionsspray nach jedem Gebrauch eingesprüht.

7.6 Zahlungsmittel

Im Gaswerk Schlieren stehen drei EFT Kontakterminals für die kontaktlose Bezahlung mit Karte im Einsatz.

8 Kletterkurse und Sicherheitsstandards

Aufgrund der besonderen Lage sind Anpassungen an Sicherheits- und Ausbildungskonzepten vorzunehmen. Dazu gehören ebenfalls jegliche Formen von angeleiteten Betreuungen, Events und Trainings.

Die Betreiber und Organisatoren von Kletterkursen und Trainings sollen aufgrund der aktuellen Schutzbestimmungen in gegenseitiger Absprache definieren, welche Kursformate durchgeführt werden können.

Für sämtliche Kurse und Trainings gelten die übergeordneten Grundsätze des BASPO und des BAG:

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten: 10m² Trainingsfläche pro Person, wenn immer möglich 1.5m Abstand
3. Einhalten der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten fürs Contact Tracing
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

¹ Flüssigmagnesium ist eine hochprozentige Ethanol-Lösung, d.h. die Griffe und Hände werden dadurch auch viruzid desinfiziert.

Für Vereinsaktivitäten gelten ab dem 6. Juni ebenfalls massgebende Lockerungen. Für ihre Aktivitäten müssen Vereine ebenfalls ein Schutzkonzept nachweisen können. Es gelten dieselben oben genannten übergeordneten Grundsätze des BASPO. Als Muster kann die Vorlage «Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab dem 6. Juni 2020» von Swiss Olympic verwendet werden.

Weitere Informationen sind ebenfalls dem «Schutzkonzept Sportklettern» und dem «Schutzkonzept Bergsport» des Schweizer Alpen-Club zu entnehmen.

8.1 Kursangebot

Der Bereich Kurswesen verfügt über ein eigenes Schutzkonzept.

9 Store

Im Store werden die gängigen, wie vorherig beschriebenen Hygienemassnahmen ebenfalls umgesetzt. Es wird ein Plakat am Eingang aufgehängt und es besteht eine max. Anzahl Personen welche sich im Store aufhalten dürfen, was auch auf einem Plakat am Eingang des Stores ersichtlich ist. Weiter sind Desinfektionsstationen vorhanden und die von vielen regelmässig berührten Oberflächen werden bedarfsgerecht gereinigt.

10 Schutzmasken

Seit dem 19. Oktober 2020 gilt gemäss der Covid-19 Verordnung des Bundes nach Art. 3b eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Ab dem 29. Oktober 2020 gilt gemäss der Covid-19 Verordnung des Bundes nach Art. 6e 1b. eine Maskenpflicht in Innenräumen beim Sporttreiben.

Somit wird im gesamten Gaswerk Schlieren eine Maskenpflicht eingeführt.

Ein Plakat am Haupteingang weist auf die spezielle Situation bei uns hin, dass bei uns überall, ausser im Bistro (bei sitzender Konsumation) eine Maske getragen werden muss.

11 Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Betreibern und Mitarbeitern gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

11.1 Zuständigkeiten der Betreiber

Der Betrieb ist für den Anlagebetreiber mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung/Überarbeitung eines individuellen Schutzkonzepts²
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter (vgl. Kapitel 11)
- Einhaltung der Schutzmassnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kunden
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen. Aufgrund der besonderen Lage müssen Arbeits- und Einsatzpläne überprüft und angepasst werden.

11.2 Zuständigkeit der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu müssen sie entsprechend instruiert und geschult werden.

Auf Kontrollrundgängen sorgen die Mitarbeiter dafür, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Mitarbeiter aktiv werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herstellen.

Im Zweifelsfall sind Bereiche vorübergehend zu sperren oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

11.3 Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden können. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft gewissermassen auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

² Schutzkonzepte von einzelnen Vereinen müssen weder von BAG und BASPO plausibilisiert werden, noch müssen sie an den nationalen Verband gesendet werden. Der Betreiber muss aber das Konzept den Behörden vorweisen können, wenn eine Kontrolle erfolgt. Die Erstellung des Schutzkonzepts liegt also in der Eigenverantwortung der Betreiber. Am besten orientieren sich Betreiber daher am Konzept ihres Verbands.

12 Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter

Für Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeiter wird auf das «Merkblatt für Arbeitgeber: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)» des SECO und BAG vom 16.4.2020 verwiesen.

12.1 Handhygiene

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

12.2 Distanz halten

Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz so einrichten, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Personen einhalten können. Damit die Mitarbeiter entsprechend geschützt sind, sollen infrastrukturelle Anpassungen (Plexiglas, Bodenmarkierungen etc.) vorgenommen werden.

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m erfordern zusätzliche Massnahmen:

- Kontaktdauer minimieren
- Hände waschen
- Schutzmasken tragen

12.3 Reinigung

Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

WC-Anlagen werden regelmässig gereinigt und Verbrauchsartikel wie Seife und Handtücher nachgefüllt. Abfall wird fachgerecht gesammelt und entsorgt.

12.4 Ausschluss von kranken Mitarbeitern

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zu Hause.

Im Zweifelsfalle, also nach näherem Kontakt zu Personen mit Symptomen wie Husten, Fieber etc. sowie auch bei Symptomen bei sich selber ist der Bereichsleiter vor Erscheinen am Arbeitsplatz frühestmöglich zu kontaktieren. Sollte der Bereichsleiter nicht erreichbar sein kann auch Luzian oder Patricia kontaktiert werden.

Falls man sich in Quarantäne begeben muss, z.B. infolge Aufenthalt in einem Risikoland ist dies ebenfalls frühestmöglich dem Bereichsleitenden mitzuteilen.

12.5 Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selbst verantwortlich. Mitarbeiter müssen jedoch geschult werden, wie eine korrekte Anwendung aussieht. Dazu gehört z.B. das korrekte Aufsetzen, Tragen und Entsorgen von Schutzmasken.



Damit Mitarbeiter sich bei Bedarf, selbst und andere Personen adäquat schützen können, müssen jederzeit vom Betreiber Schutzmasken und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

13 Schlussbestimmungen

Der Herausgeber hält sich das Recht vor, das Branchenkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte des Branchenkonzepts den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Autoren und Herausgeber dieses Dokuments können auf keine Weise für das Branchenkonzept und dessen Inhalte juristisch belangt werden. Dies schliesst insbesondere Schadenersatzforderungen in jeglicher Hinsicht aus.